

## **Entsprechenserklärung**

des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
InnoTec TSS AG, Düsseldorf

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 Aktiengesetz  
(im Folgenden: Kodex)

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten  
Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den  
Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter  
Zugrundelegung der Kodexfassung vom 13. Mai 2013):

### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Ziffer 3.8

Die bestehende D&O-Versicherung der InnoTec TSS AG sieht keinen Selbstbehalt für  
Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an  
Schadensregulierungen ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation  
zum pflichtmäßigen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen.

### **Vorstand**

Ziffer 4.2.1

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person und hat daher weder  
Sprecher oder Vorsitzenden. Ein mehrköpfiger Vorstand erscheint aufgrund der Funktion der  
Gesellschaft als Holding und Struktur des Konzerns nach wie vor nicht zwingend von Nutzen.

### **Aufsichtsrat**

Ziffer 5.1.2

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung  
nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze  
für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings  
nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung  
aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte  
darstellen.

Ziffer 5.2 / 5.3

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich  
qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts  
der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen  
befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der  
Arbeitseffizienz beitragen kann.

#### Ziffer 5.4.1

Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Analog zur Altersgrenze für den Vorstand erachten wir auch beim Aufsichtsrat Qualifikation und Erfahrung als ausschlaggebende Kriterien. Weiterhin würde eine Altersgrenze das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

Der Aufsichtsrat hält seine Zusammensetzung dergestalt für sinnvoll, dass seine Mitglieder neben dem für die Bewertung unternehmerischer Entscheidungen notwendigen Sachverstand entweder eigene unternehmerische Erfahrungen oder Erfahrungen in der operativen Führung oder Beratung von Unternehmen mitbringen und zudem die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex erfüllen. An diesem Maßstab richtet der Aufsichtsrat auch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung aus. Ein darüber hinausgehender Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder werden vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Beststellungsrecht der Hauptversammlung untunlich.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

#### Ziffer 7.1.2

Die Finanzberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

InnoTec TSS AG

Düsseldorf, im März 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat